

# Öffentliche Bekanntmachung

## 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 22. Januar 2024, Az.: 35.2.11-38-122/23 mitgeteilt, dass zu der vom Rat in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossenen 35. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid" im Ortsteil Eicherscheid die Genehmigung mit Ablauf der Genehmigungsfrist zum 27.12.2023 gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt gilt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 0,5 ha und befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Eicherscheid, nördlich der Ahrweiler Straße (L 165), und umfasst im Wesentlichen das für die Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Flurstück Gem. Münstereifel, Flur 10, Flurstück Nr. 29 sowie Teilflächen des angrenzenden Flurstücks Gem. Münstereifel, Flur 10, Flurstück Nr. 28.

Begrenzt wird das Plangebiet im Norden und Osten durch bislang unbebaute Flurstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung, südlich grenzt die Ahrweilerstraße (L 165) an den Geltungsbereich, westlich angrenzend befindet sich die Bestandsbebauung von Eicherscheid.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich größtenteils um eine landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die im bislang wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt war.

Durch die 35. Änderung erfolgt künftig eine Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr / Rettungswesen“. Für eine kleinere Teilfläche zwischen der geplanten Gemeinbedarfsfläche und des bereits im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebiets (MD) soll künftig eine Darstellung als MD-Gebietes erfolgen.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid“ im Ortsteil Eicherscheid sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

**Das Eintreten der Genehmigungsfiktion der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB mit Fristablauf zum 27.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel

Marktstraße 11,

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26

während der allgemeinen Dienststunden

montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen, die Gegenstand der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sind, sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad

Münstereifel unter [www.bad-muenstereifel.de](http://www.bad-muenstereifel.de) im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Rechtskräftige Bauleitpläne“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/rechtskraeftige-bauleitplaene/>

hier unter „Flächennutzungsplan/-änderungen“

und

auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwerrätehaus Eicherscheid" im Ortsteil Eicherscheid gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.**

### **HINWEISE**

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 08.03.2024

Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Preiser-Marian

# Stadt Bad Münstereifel

## Übersichtskarte

### 36. Änderung des Flächennutzungsplans - Feuerwehrgerätehaus Eicherscheid -

M. 1 : 10.000



0 100 200 300 400 500 m

PE Becker GmbH • Köhler Str. 23 - 25 • D-53925 Kall  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40  
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

**PEBECKER**  
GmbH  
PLANUNG • ENTWURF